

Unterhaltsreform lässt auf sich warten – Düsseldorfer Tabelle wurde zum 1. Juli 2007 aktualisiert

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt (e-mail: zimmermann@efh-darmstadt.de)

1. Aktueller Stand bei der Unterhaltsreform

Entgegen aller politischen Verlautbarungen trat das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (BR-Drucks. 253/06 vom 07.04.2006) weder zum 1. April noch zum 1. Juli 2007 in Kraft. Die offizielle Reformvorgabe lautet: Das Unterhaltsrecht soll an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse (z.B. steigende Scheidungszahlen; vermehrte Gründung von „Zweitfamilien“; zunehmende Zahl von Kindern, deren Eltern ohne Trauschein zusammenleben bzw. die nur von einem Elternteil erzogen werden) angepasst werden. Diese gesellschaftlichen Veränderungen dauern jedoch bereits seit Jahrzehnten an. Tatsächlich geht es auch um eine Annäherung des deutschen Unterhaltsrechts an europäische Standards, wozu insbesondere die (Über-)Versorgung Geschiedener zurückgefahren werden muss.

Während in der einleitenden Begründung des Regierungsentwurfs noch nebulös von „Wertewandel“ und „geänderter Rollenverteilung“ die Rede ist, konkretisiert sich das Reformanliegen in den drei folgenden Zielen:

- **Stärkung des Kindeswohls,**
indem minderjährige und privilegierte volljährige Kinder (unverheiratet, noch nicht 21 Jahre alt, im elterlichen Haushalt lebend und noch in der allgemeinen Schulausbildung befindlich) Vorrang vor allen anderen Unterhaltsberechtigten eingeräumt wird (§ 1609 E-BGB). Derzeit teilen sich diese Kinder den ersten Rang mit Ehegatten und Geschiedenen, was im Gros der Unterhaltsfälle zu Mangelfall-Verteilungen führt.
Unter dem Aspekt des Kindeswohls soll(t)en künftig alle kinderbetreuenden Elternteile, gleichgültig ob verheiratet oder nicht, den zweiten Rang bilden. Dem zweiten Rang zugeordnet sind auch die Ehegatten, deren Ehe von langer Dauer ist oder war.
- **Stärkung der Eigenverantwortung Geschiedener**
indem jeden Ehegatten nach Ende der Ehe die Obliegenheit trifft, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben (§ 1574 E-BGB). Neben Ausbildung, Fähigkeiten und Gesundheitszustand ist auf die „frühere Erwerbstätigkeit“ abzustellen. Damit bildet nicht mehr der in der Ehe erreichte Lebensstandard den entscheidenden Maßstab für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, sondern er dient nur noch als Korrektiv im Rahmen einer Billigkeitsabwägung.
Auch sollen die Familiengerichte den nahehelichen Unterhaltsanspruch in Bezug auf die Höhe und/oder den Unterhaltszeitraum beschränken (§ 1578b E-BGB).
- **Vereinfachung des Unterhaltsrechts,**
indem in Anlehnung an den steuerlichen Kinderfreibetrag ein Mindestunterhalt für minderjährige Kinder eingeführt wird (§ 1612a E-BGB). Auf den Kindesunterhalt ist zunächst das Kindergeld bedarfsmindernd anzurechnen (§ 1612b E-BGB).

Nachehelicher Unterhalt kann beschränkt oder versagt werden, wenn der Berechtigte mit einem neuen Partner in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt (§ 1579 Nr. 2 E-BGB).

Nachdem weder im Bundesrat (19.05.2006), noch bei der ersten Lesung im Bundestag (29.06.2006), noch bei der öffentlichen Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestages (16.10.2006) grundsätzliche Kritik an der Reformrichtung geäußert worden war, überraschten Anfang 2007 erste Einwände gegen das Gesetzgebungsvorhaben aus der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Im Streit um die Neuausrichtung der Familienpolitik wollen konservative Kreise es nicht hinnehmen, dass die Anspruchsgrundlage für den

Betreuungsunterhalt eines nicht verheirateten Elternteils verbessert und damit die „Geliebte“ zulasten der Ehefrau bevorzugt wird.

Der Streit konzentriert sich auf die **Neufassung der Unterhaltsrangfolge**.

Derzeit regelt § 1609 BGB die Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsberechtigter wie folgt:

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Rang:<ul style="list-style-type: none">- minderjährige unverheiratete Kinder
ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb oder außerhalb bestehender Ehe geboren bzw. adoptiert wurden (§§ 1609 Abs. 1, 1603 Abs. 2 S. 1 BGB)- privilegierte volljährige Kinder
bis zum 21. Lebensjahr, die im Haushalt eines Elternteils leben, nicht verheiratet sind und sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden (§§ 1609 Abs. 1, 1603 Abs. 2 S. 2 BGB)- Ehegatte
derzeitiger und früherer Ehegatte (§ 1609 Abs. 2 S. 1, 2 BGB).
Alt-Ehegatte hat ggf. Vorrang vor Neu-Ehegatte; gilt insbesondere wenn er Betreuungsunterhalt fordern kann (§ 1582 Abs. 1 S. 2 BGB) oder bei langer Ehedauer (§ 1582 Abs. 1 S. 2, 3 BGB)2. Rang: unverheirateter Elternteil, der das gemeinsame Kind betreut
„Betreuungsunterhalt“ gem. § 1615I Abs. 2 bis 4 BGB3. Rang: sonstige Kinder (§ 1609 Abs. 1 BGB)
nicht von § 1603 Abs. 2 BGB erfasste, d.h. minderjährige verheiratete Kinder, volljährige Kinder4. Rang: Lebenspartner (§ 16 Abs. 3 LpartG)
Sonderfall: Rangverhältnis zwischen Alt- und Neu-Lebenspartner (§ 16 Abs. 3, 1. HS LpartG)
Der Alt-Lebenspartner hat Vorrang vor dem Neu-Lebenspartner.5. Rang: Enkelkinder
„Abkömmlinge“ nach § 1609 Abs. 1 BGB6. Rang: Eltern, Großeltern
„aufsteigende Linie“ nach § 1609 Abs. 1 BGB |
|---|

Der Regierungsentwurf sieht folgende Regelung vor:

„§ 1609 E-BGB Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter

Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, gilt folgende Rangfolge:

1. minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder im Sinn des § 1603 Abs. 2 Satz 2,
2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigter sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer,
3. Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen,
4. Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen,
5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,
6. Eltern,
7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor.“

Pressemeldungen zufolge hatten sich die Fraktionsspitzen der Regierungskoalition und die Bundesjustizministerin am 22.03.2007 darauf geeinigt, den CDU/CSU-Bedenken Rechnung zu tragen und den nicht verheirateten kinderbetreuenden Elternteil aus dem 2. Rang herauszunehmen (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 23.03.2007 „Kinder haben Vorrang – Union und SPD einigen sich auf neues Unterhaltsrecht / Geschiedene werden besser gestellt als Unverheiratete“).

Diese Kompromisslinie sollte das Inkrafttreten der Unterhaltsreform zum 1. Juli retten, stößt aber auf massive verfassungsrechtliche Bedenken.

Das BVerfG (Beschluss vom 28.2.2007 - 1 BvL 9/04 = NJW 2007, 1735 ff. mit Anm. Caspary) hat die in § 1615I BGB normierte Begrenzung des Betreuungsunterhalts für den nicht verheirateten Elternteil bis zum 3. Geburtstag des Kindes als verfassungswidrig

eingestuft und festgestellt: „Es verstößt gegen Art. 6 V GG, die Dauer eines Unterhaltsanspruchs, den der Gesetzgeber einem Elternteil wegen der Betreuung seines Kindes gegen den anderen Elternteil einräumt, für eheliche und nichteheliche Kinder unterschiedlich zu bestimmen.“ Zur Angleichung des Betreuungsunterhalts wurde dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31.12.2008 gesetzt, wobei der verfassungswidrige Zustand bis zur Neuregelung hinzunehmen ist.

In seinen Entscheidungsgründen hat das BVerfG zwingend hergeleitet, dass das nichteheliche Kind gegenüber dem ehelichen Kind *auch nicht mittelbar zurückgesetzt werden darf*. Vielmehr muss es in gleicher Weise wie ein eheliches Kind im Mittelpunkt elterlicher Sorge stehen können. Würde jedoch der unverheiratete Elternteil, wie im Koalitionskompromiss ausgehandelt, rangmäßig hinter den verheirateten oder geschiedenen Elternteil auf den dritten Rang zurückgestuft, bekäme der nichtverheiratete überhaupt erst dann Unterhaltszahlungen, wenn ein Unterhaltsanspruch des langjährigen bzw. ebenfalls ein gemeinsames Kind betreuenden Ehegatten in voller Höhe erfüllt worden ist.

Wegen des in Art. 6 Abs. 5 GG konkretisierten Gleichstellungsgebotes darf der Unterhaltsanspruch eines nichtverheirateten Elternteils, der ein gemeinsames Kind betreut, nicht generell dem des kinderbetreuenden Ehegatten nachgeordnet werden.

Das verfassungsmäßige Gebot, alle kinderbetreuenden Elternteile gleichrangig in den zweiten Rang aufzunehmen, betont auch eine Resolution von mehr als 70 Schuldner- und InsolvenzberaterInnen, die im Rahmen der jüngsten Praxisforen an der EFH Darmstadt unterzeichnet wurden und bereits dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Bundestages zugeleitet sind.

Ob sich die Koalition noch in dieser Legislaturperiode auf eine einheitliche Altersgrenze für den Betreuungsunterhalt ehelicher und nichtehelicher Kinder einigen kann und damit die vom BVerfG gesetzte Frist einhält, erscheint zur Zeit ebenso fraglich wie die verfassungskonforme Ausgestaltung der Rangfolge in § 1609 BGB.

2. Die neue Regelbetrag-Verordnung

Nachdem abzusehen war, dass die Unterhaltsreform mitsamt gesetzlichem Mindestunterhalt für minderjährige Kinder nicht planmäßig zum 1. Juli in Kraft treten würde, musste das Bundesministerium der Justiz kurzfristig die Regelbetrag-Verordnung fortschreiben (vgl. § 1612a Abs. 4 BGB). Die Fünfte VO zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung stammt vom 5. Juni 2007 (BGBl. 2007, 1044).

Den durchschnittlich verfügbaren Arbeitsentgelten entsprechend wurden die Regelbeträge **um ca. 1 % reduziert**, was in Tagespresse und bei Interessengruppen auf scharfe Kritik gestoßen ist. Minderjährige Kinder können ggü. dem Elternteil, mit dem sie nicht im Haushalt zusammenleben, monatlich folgende Unterhalts-Regelbeträge geltend machen:

Altersstufen	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1 = 0 bis 5 Jahre	202 €(bisher 204 €)	186 €(bisher 188 €)
2 = 6 bis 11 Jahre	245 €(bisher 247 €)	226 €(bisher 228 €)
3 = 12 bis 17 Jahre	288 €(bisher 291 €)	267 €(bisher 269 €)

2. Berliner Tabelle als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle

Wie vorstehend ersichtlich, gelten für unverheiratete Kinder, die in den Neuen Bundesländern wohnen, niedrigere Regelbeträge. Deshalb sind der Düsseldorfer Tabelle für das Beitrittsgebiet zwei niedrigere Einkommensgruppen vorgeschaltet, die sich aus der Berliner Tabelle (Stand: 01.07.2007) als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle ergeben.

Die Berliner Tabelle ist unter

<http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/praxisthema/dustab/Berliner-2007.pdf>
zu finden.

3. Die neue Düsseldorfer Tabelle

<http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/praxisthema/dustab/Duesseldorfer-Tab-2007.pdf>

Die Düsseldorfer Tabelle basiert auf den Regelbeträgen für die Alten Bundesländer. Sie hat Gültigkeit bis 30.06.2009, falls nicht zuvor die Unterhaltsreform in Kraft treten sollte.

Die Tabellensystematik wurde beibehalten. Auch die Bedarfssätze für volljährige Kinder, für nicht-erwerbstätige Ehegatten, für nicht-verheiratete Elternteile nach § 1615I BGB sowie die Selbstbehaltssätze ggü. volljährigen Kindern und Eltern, die alle zuletzt zum 01.07.2005 spürbar erhöht worden waren, blieben unverändert.

Für die Schuldnerberatungspraxis scheinen lediglich folgende Veränderungen von Wichtigkeit:

- **Der eheangemessene Selbstbehalt in Höhe von 1000 €** gegenüber dem getrenntlebenden und dem geschiedenen unterhaltsberechtigten (Ex-)Ehegatten bewegt sich jetzt in der Mitte zwischen notwendigem und angemessenem Eigenbedarf (vgl. BGH NJW 2006, 1654ff.). Es wird nicht mehr nach Erwerbstätigkeit differenziert (vgl. Teil B Anm. IV).
- Parallel dazu beläuft sich der **angemessene Selbstbehalt beim Betreuungsunterhalt nach § 1615I BGB** ggü. dem Elternteil eines nichtehelichen Kindes auf 1000 € (Teil D Anm. 2). Unberücksichtigt bleibt auch hier, ob der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist (bisher: 995 € oder nicht (bisher: 935 €)).
- **Der notwendige Eigenbedarf des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen** steigt ggü. minderjährigen Kindern sowie gegenüber privilegierten volljährigen Kindern (18- bis 20-jährige unverheiratete Schüler, die im Elternhaus leben) von 890 auf 900 € an (vgl. Teil A Anm. 5).
- Parallel dazu steigert sich das **Existenzminimum des erwerbstätigen unterhaltsberechtigten Ehegatten**, ebenfalls von 890 auf 900 € (vgl. Teil B Anm. V).

Zweistufige Mangelfallberechnung

Wegen der unterschiedlichen Selbstbehalte gegenüber minderjährigen Kindern (770/900 EUR) und gegenüber Getrenntlebenden/Geschiedenen (1000 EUR) ergibt sich die Notwendigkeit einer **Mangelfall-Berechnung in zwei Stufen**:

Auf der ersten Stufe ist die Verteilungsmasse im Hinblick auf den eheangemessenen Selbstbehalt (1000 EUR) zu bestimmen. Der überschüssende Betrag des bereinigten Nettoeinkommens ist anteilig auf Ehegatte(n) und Kinder zu verteilen. Dabei ergibt sich auf der 1. Rechenstufe jedoch nur der endgültige Betrag des Ehegattenunterhalts.

Auf der zweiten Stufe ist die zusätzliche Verteilungsmasse, die sich aus der Differenz zwischen dem notwendigen Selbstbehalt gegenüber minderjährigen Kindern (770/900 EUR) und dem eheangemessenen Selbstbehalt (1000 EUR) speist, allein auf die Kinder zusätzlich zu ihrem Unterhaltsbedarf aus der ersten Stufe aufzuteilen. Die nachstehend abgedruckte Düsseldorfer Tabelle enthält dazu in Teil C ein instruktives Rechenbeispiel.

Anrechnung des Kindergeldes auf den Bedarf volljähriger Kinder

Bei volljährigen Kindern ist das Kindergeld vorab in voller Höhe als bedarfsmindernd in Abzug zu bringen. Dies stellt BGH NJW 2007, 1747 ff. nun auch für die privilegierten Volljährigen klar. § 1612 b Abs. 5 BGB regelt ausdrücklich, dass die 135%-Existenzminimum-Grenze nur für Minderjährige gilt.

Im Zuge dieser neuen Rechtsprechungslinie wurden die Unterhaltsrichtsätze für die 4. Altersstufe in den ersten drei Einkommensgruppen spürbar angehoben.

Selbst wenn das volljährige Kind bei einem Elternteil lebt, ist kein Betreuungsunterhalt mehr zu leisten. Vielmehr tritt an die Stelle des weggefallenen Betreuungsbedarfs ein erhöhter Bar-Unterhaltsbedarf. Dieser bestimmt sich nach den bereinigten Einkünften beider Elternteile, die zusammenzurechnen sind. Auf den Bar-Unterhaltsbedarf wird zunächst das volle Kindergeld bedarfsdeckend angerechnet. Für den Rest müssen die Eltern anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen aufkommen. Dabei schuldet jeder Elternteil höchstens den Bar-Unterhalt, „der sich allein aufgrund seines bereinigten Einkommens aus der vierten Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle ergibt“ (so BGH NJW 2007, 1748).

Beispiel:

Beim geschiedenen Vater, der 1.900 EUR bereinigtes Einkommen erzielt, lebt der 17-jährige Sohn. Bei der Mutter leben die beiden Töchter, die 16 und 19 Jahre alt sind und die beide noch zur Schule gehen. Die Mutter hat ein bereinigtes Einkommen von 1400 EUR.

Der Bar-Unterhaltsbedarf der 19-jährigen Schülerin berechnet sich nach dem bereinigten Gesamteinkommen beider Elternteile in Höhe von $1.900 + 1.400 = 3.300$ EUR (10. Einkommensstufe).

Von den 563 EUR ist zunächst das Kindergeld in Höhe von 154 EUR an die Tochter auszukehren und als bedarfsdeckend in Abzug zu bringen. Den restlichen Bar-Unterhalt in Höhe von $563 \text{ minus } 154 = 409$ EUR teilen sich die Eltern nach Abzug ihres notwendigen Eigenbedarfs von je 900 EUR im Verhältnis von 1.000:500.

Ergebnis: Der Vater hat zwei Drittel des Bar-Unterhalts von 409 EUR = 273 EUR zu tragen und die Mutter das restliche Drittel = 136 EUR.

Als weitere Merkposten bleiben festzuhalten:

- Der Pauschbetrag-„Korridor“ für berufsbedingte Aufwendungen zwischen 50 und 150 € ist gleich geblieben (Teil A Anm.3). Da jedoch speziell die Pendlerkosten/Benzinpreise stark angestiegen sind, lohnt sich in aller Regel der Einzelkostennachweis!
- Keine Anhebung erfahren die fiktiv berücksichtigten Warmmieten, obwohl Neben- und Heizkosten stark angezogen haben (vgl. Teil A Anm. 5 und Teil D Anm. 1).

4. Anwendungsbereich der Neufassung

Die zum 1. Juli 2007 neu gefasste Düsseldorfer Tabelle gilt zunächst nur in den zum Stichtag noch anhängigen bzw. in neu eingeleiteten Unterhaltssachen.

Für bereits titulierte Unterhaltsansprüche gilt die Neufassung nur dann automatisch, wenn eine entsprechende Dynamisierungsklausel unter Bezugnahme auf die periodischen Regelbetrags-Änderungen (z.B. in der Jugendamts-Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft und Verpflichtung zum Unterhalt) vereinbart worden ist.

Ansonsten bedarf es der förmlichen Änderung, sprich Anpassung des Unterhaltstitels für die Zukunft.¹

5. Leitlinien der Oberlandesgerichte

In Ergänzung zur Düsseldorfer Tabelle haben die Oberlandesgerichte je eigene Unterhaltsleitlinien entwickelt, in denen die Düsseldorfer Empfehlungen konkretisiert bzw. erläutert, zum Teil aber auch inhaltlich abwandelt sind. Eine aktuelle bundesweite Übersicht über Unterhaltstabellen und Unterhaltsleitlinien mit der Möglichkeit zum kostenlosen Download liefert www.famrb.de/unterhalt.htm.

In den Neuen Bundesländern sind diese regionalen Abwandlungen von besonderer Bedeutung, weil dort nicht nur niedrigere Regelbeträge für dort wohnhafte Kinder gelten, sondern auch die Selbstbehalte bzw. Bedarfssätze (Existenzminima) niedriger liegen. So kommt den Leitlinien (Stand 01.07.2007) der OLG Dresden, Naumburg und Rostock sowie der Brandenburgischen und Thüringischen Oberlandesgerichte künftig verstärkt Bedeutung zu.

¹ Zur Anpassung bestehender Unterhaltstitel vgl. Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 12. Aufl. 2006, Teil 4, Kap. 3.6. = S. 20b ff.

In der nachstehenden Übersicht sind die Bedarfssätze (Existenzminima), Selbstbehalte und Einsatzbeträge in Mangelfällen differenziert nach „Ost“ und „West“ vereinfacht dargestellt:

Tabellarischer Vergleich der Bedarfssätze und Selbstbehalte „Ost“ zu „West“ (Stand: 01.07.2007)

Systematik sowie Angaben „West“ entstammen den unterhaltsrechtlichen Leitlinien des KG Berlin (entsprechen OLG Düsseldorf und Süddeutschen Leitlinien).

Die Angaben „Ost“ entsprechen den Leitlinien der OLG Brandenburg, Jena, Naumburg und Rostock (OLG Dresden weist Spezifika auf).

Bedarfssätze		„Ost“	„West“
I.	Regelbedarf eines volljährigen Kindes, das nicht im Haushalt eines Elternteils lebt (Nr. 13.1.2)	590	640
II.	Mindestbedarf eines aus § 1615 I BGB Berechtigten und anderer Unterhaltsbedürftiger, die nicht Kinder oder (geschiedene) Ehegatten sind (Nr. 18, 19)	590 (OLG Dresden: 710)	770

Selbstbehaltsätze		„Ost“	„West“
III.	Monatlicher Selbstbehalt gegenüber minderjährigen und ihnen gleichgestellten (§ 1603 Abs. 2 BGB) Kindern (Nr. 21.2) a) des erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten b) des nichterwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten	820 710	900 770
IV.	Monatlicher Selbstbehalt gegenüber anderen Kindern (Nr. 21.3.1)	1010 (nicht erwerbstätig nur 900 - außer Dresden)	1.100
V.	Monatlicher Selbstbehalt gegenüber Ansprüchen nach § 1615I BGB (Nr. 21.3.2.)	915 (nicht erwerbstätig nur 815 - außer Dresden)	1.000
VI.	Monatl. Selbstbehalt ggü. Verwandten aufsteigender Linie und Enkeln mindestens (ggf. zzgl. die Hälfte des dieses Einkommen übersteigenden Betrages, Nr. 21.3.2)	1300 (nicht erwerbstätig nur 1190 - außer Dresden)	1.400
VII.	Monatlicher Selbstbehalt ggü. dem getrenntlebenden und dem geschiedenen Ehegatten (Nr. 21.5)	915 (nicht erwerbstätig nur 815 - außer Dresden)	1.000
VIII.	Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten (Nr. 22) 1. Gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern a) bei Erwerbstätigkeit b) bei fehlender Erwerbstätigkeit 2. Gegenüber anderen Kindern 3. Gegenüber Elternunterhalt/Enkelunterhalt	565-600 495-520 erwerbstätig=820 nichterwerb=710 erwerbstätig=820 nichterwerb=710 (Dresden immer 950)	650 560 800 1.050

Einsatzbeträge im Mangelfall		„Ost“	„West“
IX.	Einsatzbeträge im Mangelfall (Nr. 23.2) 1. Bei minderjährigen Kindern bei privilegierten volljährigen Kindern 2. Bei getrennt lebenden oder geschiedenem Ehegatten a) beim Erwerbstätigen b) bei fehlender Erwerbstätigkeit 3. Bei dem mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten a) beim Erwerbstätigen b) bei fehlender Erwerbstätigkeit	135 % des Regelbetrages Ost 135 % des Regelbetrages Ost der 3. Altersstufe (teilw. 4. Altersstufe nur eig. Haftungsanteil) 550-710 635-820 565 – 600 495 – 520	135 % des Regel- betrages West 135 % des Regel- betrages West der 3. Altersstufe 900 770 650 560